

Herrn
Jens Spahn, MdB
Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Hotel- und
Gaststättenverband e.V.
(DEHOGA Bundesverband)
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Fon 030/72 62 52-20
hgf@dehoga.de
www.dehoga.de

Unser Zeichen JS/JW

Datum 22. Januar 2026

Gesetzlicher Klarstellungsbedarf bei der Erbschaftssteuer

Sehr geehrter Herr Spahn,

das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht wird derzeit aufgrund der bekannt gewordenen Reformpläne der SPD wieder breit in den Medien diskutiert. Es ist beruhigend zu wissen, dass die Union hier eine klare Haltung bezieht und die Vorschläge ablehnt.

Ungeachtet der abzuwartenden Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu bestehenden Verschonungsregelungen von Betriebsvermögen, möchten wir auf ein gravierendes Problem der Beherbergungsbetriebe aufmerksam machen. Hier sehen wir dringenden gesetzlichen Handlungsbedarf.

Mit Urteil vom 28. Februar 2024 (Aktz. II R 27/21) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass nach aktueller Rechtslage im Erbschaftssteuerrecht Beherbergungsbetriebe Verwaltungsvermögen im erbschaftssteuerlichen Sinne sind. Hotels, Pensionen oder Campingplätze gelten also nicht als begünstigtes Betriebsvermögen. Das heißt, bei einer Weitergabe des Betriebes an die nächste Generation fällt in vollem Umfang Erbschaftssteuer an. Dieses Urteil hat eine Vielzahl von Beherbergungsbetrieben stark verunsichert und ist auf großes Unverständnis gestoßen.

Die Auffassung des BFH widerspricht dabei eindeutig dem Willen des Gesetzgebers, der auch in der Gesetzesbegründung nur das Verwaltungsvermögen von der Verschonung ausnehmen wollte, welches der risikolosen Renditeerzielung dient, keine Arbeitsplätze schafft und keine volkswirtschaftlichen Leistungen erbringt. Das alles trifft auf Beherbergungsbetriebe unstreitig nicht zu.

Die Finanzverwaltung hat sowohl mit den aktuellen Erbschaftssteuerrichtlinien als auch gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. November 2024 reagiert. Sie stellt darin klar, dass entgegen der Rechtsauffassung des BFH die folgenden Erbschaftssteuerrichtlinien weiterhin Anwendung finden:

„Werden neben der Überlassung von Grundstücksteilen weitere gewerbliche Leistungen einheitlich angeboten und in Anspruch genommen, führt die Überlassung der Grundstücksteile nicht zu Verwaltungsvermögen, wenn die Tätigkeit nach ertragsteuerlichen Gesichtspunkten insgesamt als originär gewerbliche Tätigkeit einzustufen ist (z. B. bei Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Pensionen oder Campingplätzen).“

An diese Richtlinien sind die Gerichte und insbesondere der Bundesfinanzhof jedoch nicht gebunden. Im Falle eines Rechtsstreits könnten Beherbergungsbetriebe vor Gericht unterliegen.

Es bedarf dringend einer gesetzlichen Klarstellung, um Rechtssicherheit für die deutschlandweit gut 48.000 Beherbergungsbetriebe zu schaffen und diese nicht gegenüber anderen gewerblichen Betrieben bei der Erbschaftssteuer massiv zu benachteiligen.

Wir bitten Sie inständig, uns bei diesem so wichtigen Anliegen der Beherbergungsbranche zu unterstützen und stehen gerne für weitergehende Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Guido Zöllick
Präsident

Jana Schimke
Hauptgeschäftsführerin